

## Hausarbeit zur Einführung in das Zivilrecht I (für LL.M. Studierende)

Angela Andacht (A) wünscht sich schon lange das angesagte neue Parfum „Rote Rosen“. Da ihr der Ladenpreis für das Parfum in ihrer Heimatstadt Trier zu hoch ist, besucht sie die Internetseite „DeinParfumTraum.de“, die von der Unternehmerin Ute Unterhand (U) betrieben wird und entdeckt dort das Parfum „Rote Rosen“ zu einem Preis von 80 €, anstatt der im Laden ausgewiesenen 100 €.

A ist über ihren Fund erfreut. Da auch dies viel Geld ist, entschließt sie sich jedoch, ihren Kaufentschluss zu überschlafen. Um vorbereitet zu sein, legt sie sich noch vor dem Schlafengehen ein Kundenkonto bei „DeinParfumTraum.de“ an und speichert ihre Logindaten. Ihren Laptop lässt sie geöffnet auf dem Schreibtisch stehen, bevor sie zu Bett geht. Dort entdeckt ihn ihre 12-jährige Tochter Tina Andacht (T), die nicht schlafen kann und auf der Suche nach ihrer Mutter in der Wohnung herumirrt. Als T den Laptop berührt, sieht sie die Internetseite und erinnert sich, dass ihre Mutter das Parfum unbedingt kaufen wollte. Um ihrer Mutter einen Gefallen zu tun, legt sie das Parfum in den Warenkorb und klickt das Feld „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ an. Dabei freut sie sich, dass ihre Mutter bereits angemeldet ist, da sie so das Konto ihrer Mutter verwenden kann und sie weiß, dass sie zu jung ist, um den Kauf zu tätigen.

Am nächsten Morgen erhält A folgende E-Mail von U: „Guten Tag Angela Andacht, hiermit bestätigen wir Ihre Bestellung. Wir bereiten den Versand der Ware umgehend vor.“ A ist erstaunt, als sie die E-Mail liest. Sie hatte sich den Parfum-Kauf doch noch einmal überlegen wollen. Sofort ruft sie bei der auf der Seite der U angegebenen Telefonnummer an und erreicht U höchstpersönlich. Sie erklärt U, es müsse ein Irrtum vorliegen. Sie habe keine Bestellung aufgegeben. Als U ihr entgegnet, dass von dem Kundenkonto der A am 05.06.2025 um 22:40 Uhr die Bestellung aufgegeben wurde, zählt A eins und eins zusammen. Ihre Tochter T muss die Bestellung aufgegeben haben. Da A vermutet, dass es T nur gut gemeint haben muss, erklärt sie U, dass es sich bei der Bestellung zwar um einen Irrtum handle, sie aber mit dem Kauf einverstanden sei und sich auf das Parfum freue.

U versendet daraufhin das Parfum an A und legt dem Inhalt eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung bei.

Als das Paket am 10.06. bei A eintrifft, erkennt A, dass das Parfum zusätzlich zu der Papierverpackung mit einer Schutzfolie versehen ist. Auf der Folie befindet sich die Aufschrift

„Hygienesiegel“. Sie reißt die Folie ab und besprüht sich mit dem Parfuminhalt, um eine Geruchsprobe durchzuführen. Da ihr der Duft sehr zusagt, benutzt sie das Parfum einige Tage. Nachdem A das Parfum eine Woche verwendet hat, gefällt ihr der Duft wider Erwarten nicht mehr.

Sie erklärt deshalb am 13.06. per E-Mail gegenüber U, dass sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache und vom Vertrag Abstand nehmen möchte. Sie sei bereit, der U das Parfum gegen Erstattung des – von ihr noch am Tag des Warenerhalts bezahlten – Kaufpreises, in Höhe von 80 € zurückzusenden.

Als U bei A nachfragt, ob das Parfum originalverpackt sei, erklärt A wahrheitsgemäß, dass sie natürlich die Schutzfolie entfernt habe, um das Parfum zu testen.

U schreibt daraufhin per E-Mail zurück, dass sie den Widerruf nicht akzeptiere. An einem bereits ausgepackten Parfum habe sie kein Interesse. Sie könne das Parfum auch nicht weiterverkaufen – dies sei jawohl völlig unhygienisch und deshalb inakzeptabel. A ignoriert die Anmerkungen der U und sendet ihr das Parfum, mit dem von U beigelegten und bereits frankierten Versandschein, zurück.

Als U das Parfum erhält, wendet sie sich erneut an A und erklärt ihr, dass es eine Unverschämtheit sei, dass A ihr eine halb leere Parfumflasche zurücksende. Wenn A trotz Öffnens der Verpackung ein Widerrufsrecht zustehe, was U stark bezweifle, müsse ihr jedenfalls ein Gegenanspruch zustehen, da das Parfum zur Hälfte aufgebraucht sei.

**Frage:** Hat A einen Anspruch gegen U auf Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 80 €? Hat U Ansprüche gegen A?

Die vorstehe Frage ist im Rahmen eines juristischen Gutachtens unter Einhaltung der auf der Homepage der Professur Rüfner abrufbaren „Hinweise zur formalen Gestaltung einer Hausarbeit zu beantworten. Die Hausarbeit muss bis **Dienstag, 8. Juli 2025, 12 Uhr** auf stud.ip im Ordner „Hausarbeiten“ zur Veranstaltung „Einführung in das Zivilrecht II (SoSe 2025)“ hochgeladen werden. Der Umfang des Gutachtens ist auf **maximal 23.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen begrenzt.